

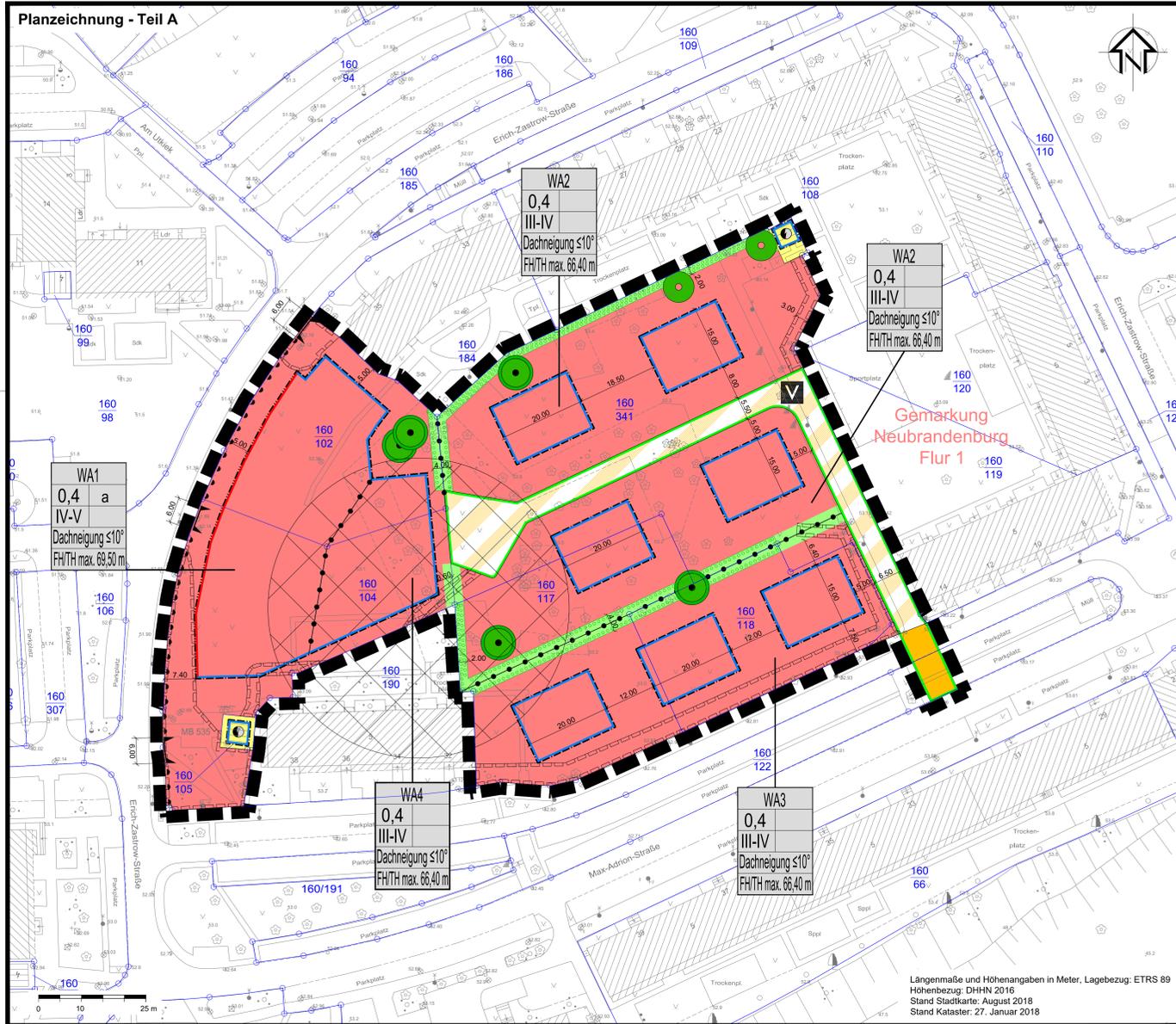


SATZUNG DER VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 123

"Erich-Zastrow-Straße/Max-Adrion-Straße"

Aufgrund des § 10 (i. V. m. § 13 (a) des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), **das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist**, sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVOBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 123 "Erich-Zastrow-Straße/Max-Adrion-Straße", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

- Planungsrechtliche Festsetzungen** gemäß § 9 BauGB i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA1 bis WA4 sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. (§ 4 Abs. 2 BauNVO)
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA1 bis WA4 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig. (§ 4 Abs. 3 BauNVO)
 - In allen Teilen des Allgemeinen Wohngebietes sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA2 und WA4 ist das 4. Geschoss als Staffelfgeschoss auszubilden. Staffelfgeschosse sind zulässig, wenn sie mindestens 1,20 m hinter die Flucht des darunterliegenden letzten Geschosses zurücktreten. Das Geländer des Staffelfgeschosses muss mindestens 0,3 m zurückspringen und aus einem anderen Material als dem aufgehenden Mauerwerk sein.
 - Die Höhenangaben beziehen sich auf DHHN2016.
 - Die Traufhöhen beziehen sich auf den Bezugspunkt gemäß 1.2.2 bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Die Traufhöhe der Staffelfgeschosse im WA2 und WA4 bemisst sich an deren Dachhaut.
- Bauweise und Baulinien** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - Die zulässige Gebäudelänge im WA1 wird auf maximal 38 m begrenzt.
 - Ausnahmsweise dürfen Gebäudeteile im WA1 in geringfügigem Ausmaß hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Baulinie zurückbleiben, wenn öffentliche und private Belange dem nicht entgegenstehen. Es ist ausreichend, wenn die äußeren straßenseitigen Eckpunkte des Gebäudegrundrisses auf der Baulinie liegen. Es soll eine straßenbegleitende Bebauung entstehen, jedoch nicht zwingend in geschwungener Form.
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** gemäß § 12 und 14 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 - Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Carports dürfen im WA2 und WA3 auf den Baugrundstücken nur zwischen der Erschließungsstraße und der Verlängerung der hinteren Baugrenze errichtet werden. Pro Gebäude ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig.
 - Stellplätze auf privaten Grundstücken sind mit wasserdurchlässiger Befestigung zu versehen.
 - In allen Teilen des Allgemeinen Wohngebietes sind die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
- Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der Pflanzlisten 2 und 4 zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 3 Kraftfahrzeuge sind an ihren Außenkanten, ausgenommen im Bereich der Zufahrten bzw. Zuwege, mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzung entsprechend der Pflanzlisten 1 und 2 einzugrünen.
 - Bei Stellplätzen auf privaten Grundstücken ist je 5 Stellplätze ein Baum entsprechend Pflanzlisten 3 und 4 zu pflanzen. Gruppenweise Baumpflanzungen sind möglich.

Pflanzliste 2: Große Sträucher, Pflanzqualität: Heister ≥ 80 cm

Ametanther avallana	Felsenbirne	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasselnuß	Crataegus monogyna	Weißdorn
Eumonymus europaeus	Pflaumenhülchen	Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Wildrose	Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

Pflanzliste 3: Kleinkronige Bäume, Pflanzqualität: Hochstamm STU 10-12 cm

Cornus mas	Kornelkirsche	Prunus serotina in Sorten	Zierkirsche
Aesculus carnea	Scharlackkastanie	Prunus subhirtella in Sorten	Zierkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn	Sorbus ania in Sorten	Mehlbere
Malus hybridus	Zierapfel	Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzliste 4: Großkronige Bäume, Pflanzqualität: Hochstamm STU 16-18 cm

Tilia cordata	Winterlinde	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Acer platanoides	Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche	Quercus petraea	Traubeneiche

Pflanzliste 1: Niedrige Sträucher und Halbsträucher bis mittelgroße Sträucher, Pflanzqualität Heister ≥ 70 cm

Hypericum calycinum	Johanniskraut	Ligustrum vulgare „Lodense“	niedriger Liguster
Cotoneaster Arten		Symphoricarpos chenuaulti	Purpurbeere
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch	Ribes sanguineum	Blutphänixbeere
Spiraea bumaldii anthony Walner	Sommerspiere	Spiraea foebelii	Strauchspiere
Spiraea thunbergii	Frühlingsspiere	Symphoricarpos orbiculatus	Korallenbeere
Salix purpurea nana	niedrige Purpurweide	Forsythia ovata	Tetragold Götterkirschen
Deutzia gracilis	Sternchenstrauch	Stephanandra incisa	Kranzspiere
Beetosen			

Planzeinerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstwert § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - III-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO
 - FH/TH max. 66,40 m Firsthöhe/Traufhöhe als Höchstwert (bezogen auf DHHN2016) § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
 - Baulinie § 23 Abs. 1, 2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 1, 3 BauNVO
- Verkehrsfächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB
 - Einfahrtbereich § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
 - Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalt von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Trafo im Nordosten des Plangebietes - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit - Fahr- und Leitungsrecht zugunsten neu sw
 - Geh- und Fahrrecht zugunsten Eigentümer des Flurstücks 160/108
 - WA 1 - Allgemeines Wohngebiet 1 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten neu sw
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Bemaßung in Metern
- Bestandsangaben**
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - Flurstücksgrenzen Flurstücksnummer
 - vorhandener Höhenpunkt auf DHHN 2016 bezogen
 - WA3 Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert, Bauweise Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstwert Dachneigung Firsthöhe/Traufhöhe als Höchstwert
- Nachrichtliche Übernahme** § 9 Abs. 6 BauGB
 - Bodendenkmal

Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen innerhalb eines nachrichtlich bekannten Bodendenkmals, welches nach § 2 Abs. 5 DSchG M-V geschützt ist. Erdeingriffe in bekannte Bodendenkmale stehen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) unter Genehmigungsvorbehalt der unteren Denkmalschutzbehörde der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Hinweise

- Für die Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen bedarf es einer Naturschutzgenehmigung.
- Um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Baumaßnahme gemäß § 44 BNatSchG zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (Brutvögel): Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Tierarten und ihrer Nachkommen ist die Baufeldreimachung und die Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb des Brutzeitraumes im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.
 - Vermeidungsmaßnahme (Fledermäuse): Bei der Veränderung der derzeitigen Beleuchtung ist ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das die direkte Bestrahlung von Quartieren in den angrenzenden Plattenbauten ausschließt.
 - Erhaltungsmaßnahme (Brutvögel, Fledermäuse): Im B-Plan-Gebiet sind möglichst ein Teil der vorhandenen Gebüschformationen an den Böschungsrändern und ältere Bäume zu erhalten. Günstig ist die Einbindung von Hecken als Begrenzung für die neuen Grundstücke. Werden ältere Bäume erhalten, ist während der Baumaßnahme ein Einzelbaumschutz (Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen) vorzusehen.
 - Sind bauliche Änderungen am nördlichen Trafohäuschen vorgesehen, ist eine Ausnahmegenehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erforderlich und folgende Maßnahmen zu beachten.
 - Vermeidungsmaßnahme (Hausrotschwanz): Entweder eine Bauzeitenregelung: bauliche Änderungen in der Zeit vom Mitte März - Anfang September (also außerhalb der Brutzeit der Art) oder die Vermeidung zur Anlage des Nestes vor Brutbeginn (Verschluss des Hohlraumeinganges bis Mitte März).
 - Ersatz (Hausrotschwanz): Bei baulichen Änderungen am Trafohäuschen ist ein Nistkasten für Nischenbrüter (Typ NBH) der Firma Hasselfeldt oder ein vergleichbarer Nistkasten in unmittelbarer Nähe des Eingriffortes vor dem Eingriff in Begleitung eines Fachkundigen zu installieren.
- Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu sw, die neu wab und die neu-mediane Gehältnutzung in die Planung einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erneuerung der Bebauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Gegebenenfalls können Um- und/oder Neuerlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- und Erschließungsträger und neu sw ist ein Investitionssicherungsvertrag zu Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungszeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordination zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Geltungsbereichsgrenzen

- Neubrandenburg, Siegel Der Oberbürgermeister
- im Norden: die östliche Grenze des Flurstücks 160/184, die südliche Begrenzung der Flurstücke 160/184 und 160/108,
- im Osten: in Weiterführung der westlichen Grenze der Flurstücke 160/108 und 160/119 sowie
- im Süden: die südliche und östliche Begrenzung des Flurstücks 160/104, in Weiterführung der östlichen Begrenzung des Flurstücks 160/105, die westliche und südliche Begrenzung des Flurstücks 160/117, die südliche Begrenzung des Flurstücks 160/118 sowie die gedachte Verbindung zwischen der südlichen Ecke des Flurstücks 160/118 mit der westlichen Ecke des Flurstücks 160/119 sowie
- im Westen: die westlichen Grenzen der Flurstücke 160/104 und 160/102

Planungsgebiet: 1.413 ha

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), **das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist**
- BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.17 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVOBl. M-V S. 682)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166)
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), **das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist**
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVOBl. M-V S. 467)
- Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 11.12.19, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.20 im Internet unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.20

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 13 a Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom 14.12.17. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 24.01.18 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 01.03.18 bis zum 16.03.18 durchgeführt worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 06.09.18 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 27.02.18 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 16.11.18 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am ____ erfolgt.
- Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.11.18 bis zum 19.12.18 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.01.18 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.11.18 bis zum 19.12.18 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.01.18 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 06.05.21 bis zum 11.06.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 06.05.21 bis zum 11.06.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 6. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 7. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 8. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 9. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 10. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 11. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 12. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 13. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 14. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 15. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 16. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 17. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 18. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 19. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der 20. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.21 bis zum 29.04.21 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.21 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Übersichtsplan



VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 123 "Erich-Zastrow-Straße/Max-Adrion-Straße"

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Gemarkung: Neubrandenburg Flur: 1

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung und Kultur Abteilung Stadtplanung

Bearbeitungsstand: Juli 2021 M 1:500